

Satzung des Schulvereins GamMa e.V. für das Gymnasium am Markt in Achim

Um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen, ist im Folgenden nur die männliche Form aufgeführt. Damit ist selbstverständlich auch die weibliche Form gemeint.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Schulverein GamMa e.V."
2. Er hat seinen Sitz in 28832 Achim.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

1. Der Verein unterstützt und fördert alle im Rahmen des Schulbetriebes und des Schullebens förderungswürdigen Anliegen.
2. Er stellt sich vor allem folgende Aufgaben:
 - a) von Anfang an die Entwicklung zu einem drei-zügigen Vollgymnasium zu unterstützen.
 - b) die Pflege schulischer Belange, insbesondere das Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Freunden des „Gymnasiums am Markt“ zu fördern;
 - c) die Mitgestaltung schulischer Öffentlichkeitsarbeit;
 - d) für eine optimale Erziehung und Bildung der Schüler einzutreten;
 - e) Schulveranstaltungen zu unterstützen;
 - f) Schüler bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen zu unterstützen;
 - g) Schülern ein ausgewogenes, kostengünstiges Frühstück und Mittagessen in den schuleigenen Räumen an Unterrichtstagen anzubieten.
3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Zweckbindung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle zufließenden Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Veranstaltungserlöse,
 - c) Stiftungen und Spenden,
 - d) sonstige Erträge.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich dem „Gymnasium am Markt“ verbunden fühlt und den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und das Gymnasium am Markt besuchen, werden automatisch Mitglied im Schulverein, wenn die Mitgliedschaft eines Elternteils vorliegt.
3. Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Bei minderjährigen Schülern ist dabei das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum 31.12.eines Kalenderjahres;
 - b) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
 - c) durch Streichung, die der Vorstand verfügen kann, wenn das Mitglied trotz wiederholter Anmahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand geblieben ist;
 - d) durch Tod des Mitglieds.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Haftung

Der Schulverein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) 1. Stellvertreter,
 - c) 2. Stellvertreter, der auch aus der Lehrerschaft kommen kann,
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassenwart
 - f) es können bis zu zwei Beisitzer gewählt werden
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sowohl der erste Vorsitzende allein als auch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich können jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vereinsintern sind die beiden stellvertretenden Vorsitzenden zur gemeinschaftlichen Vertretung nur dann berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
5. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenwart Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes oder des Vorsitzenden.
Die Abwicklung von Rechtsgeschäften ist vereinsintern wie folgt vorgesehen:
 - a) bis zu 500 € im Einzelfall durch den Vorsitzenden bzw. einen seiner Vertreter;
 - b) über 500 € durch Vorstandsbeschluss.
6. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter beruft eine Sitzung des Vorstandes ein, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder ein Vorstandsmitglied einen schriftlichen Antrag stellt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Gewährung von Sondervorteilen sowie die Erstattung zweckfremder Ausgaben ist unzulässig.
9. Zu unterlassen ist jede Begünstigung natürlicher oder juristischer Personen.
10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer zu bestellen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Anberaumung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Jahresabrechnung durch den Kassenwart und ihre Bestätigung durch die Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, ein Vorstandsmitglied oder ein von der Versammlung beauftragtes Vereinsmitglied.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Für Satzungsänderungen und Auflösung gelten Sonderregelungen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Ebenfalls mit einfacher Mehrheit kann sie sich für die Behandlung weiterer Punkte aussprechen.
4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Die Stimmabgabe setzt persönliche Anwesenheit des Mitglieds in der Versammlung voraus. Juristische Personen können sich durch jeweils einen Beauftragten vertreten lassen. Stimmberechtigt ist jedes zahlende Mitglied.

§ 14 Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für die Dauer von zwei Jahren zwei volljährige Kassenprüfer, die nicht zum Vorstand gehören dürfen. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.
2. Die Kassenprüfung erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen: Büchere Einblick, Überprüfung von Konten und Kasse, Eingang der Mitgliedsbeiträge, satzungsgemäße Verwendung der Mittel, sonstige Zuwendungen etc.
3. Der Kassenwart fordert die Prüfer rechtzeitig gegen Ende des Geschäftsjahres schriftlich zur Vornahme ihrer Tätigkeit auf.
4. Das Recht auf Durchführung einer außerordentlichen Prüfung bleibt unberührt. Darüber ist dem Vorstand Bericht zu erstatten.
5. Die vom Kassenwart in der Mitgliederversammlung vorgelegte Jahresabrechnung ist von den Kassenprüfern zu bestätigen.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt worden sind.
3. Soweit vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht, können redaktionelle Änderungen des Satzungstextes vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
4. Sofern als Gegenstand einer Satzungsänderung die Vereinszwecke, sein Vermögen oder die Verwendung der eingehenden Mittel im Betracht kommen, ist in jedem Falle vom Finanzamt Verden vor der Beschlussfassung zu klären, ob durch die vorgesehene Satzungsänderung die Gewährung von Steuerbegünstigungen beeinträchtigt wird. Die entsprechende Stellungnahme des Finanzamtes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 17 Auflösung des Schulvereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mehr als zwei Drittel der Vereinsmitglieder.
3. Wenn ein entsprechender Beschluss deswegen nicht zustande kommt, weil bei der Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind, genügt in einer erneuten satzungsgemäß einzuberufenden Mitgliederversammlung eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder für die Auflösung des Vereins.
4. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und über den Empfänger des vorhandenen Vereinsvermögens mit der Maßgabe, dass das noch vorhandene Vermögen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden darf.

§ 18 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde verabschiedet am 23. Juni 2005. Die Satzung wurde geändert am 26.4.2007, §1, 1 Vereinsname. Eine Ergänzung wurde vorgenommen am 09.03.2009 § 2, Zweck, g), verändert wurde §18 auf Vorschlag des Finanzamtes Verden.

Als Gründungsmitglieder des „Schulverein des zukünftigen „Gymnasium am Markt“ – GamMa in Achim“ genehmigen wir mit unserer Unterschrift den vorstehenden Satzungstext.

Achim, den 23. Juni 2005

Satzungsänderung am 23. September 2009